

## **BGer 7B.149/2003 vom 30. Juni 2003**

Bundesgericht, 2003-06-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B.149\\_2003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.149_2003)

FR: TF 7B.149/2003 du 30 juin 2003

IT: TF 7B.149/2003 del 30 giugno 2003

### **Regeste**

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

### **Volltext**

Bundesgericht Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (bis 2006) 30.06.2003  
7B.149/2003 Tribunal fédéral Chambre des poursuites et des faillites (jusqu'en 2006)  
30.06.2003 7B.149/2003 Tribunale federale Camera delle esecuzioni e dei fallimenti (fino a 2006) 30.06.2003 7B.149/2003

Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 7B.149/2003 /min Urteil vom 30. Juni 2003  
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer Besetzung Bundesrichterin Escher, Präsidentin, Bundesrichter Meyer, Bundesrichterin Hohl, Gerichtsschreiber Levante. Parteien T. \_\_\_\_\_ AG, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt Martin Hütte, Baarerstrasse 10, 6304 Zug, gegen Obergericht des Kantons Zug, Justizkommission, Aabachstrasse 3, 6301 Zug. Gegenstand Konkursöffnung, SchKG-Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zug, Justizkommission, vom 5. Juni 2003 (JZ 2003/51.102). Die Kammer hat nach Einsicht in das Urteil des Obergerichts des Kantons Zug, Justizkommission, vom 5. Juni 2003, womit in Abweisung der Beschwerde der T. \_\_\_\_\_ AG (als Schuldnerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zug) die Konkursöffnung vom 29. April 2003 des Konkursrichters beim Kantonsgerichtspräsidium Zug bestätigt und der Konkurs über die T. \_\_\_\_\_ AG neu per Donnerstag, 5. Juni 2003, 16.30 Uhr, eröffnet wurde; in die Eingabe der T. \_\_\_\_\_ AG vom 23. Juni 2003, womit die Beschwerdeführerin die Aufhebung des Urteils des Obergerichts des Kantons Zug, Justizkommission, vom 5. Juni 2003, die Rückerstattung des Kostenvorschusses für das Verfahren vor dem Obergericht, soweit dieser die Restforderung übersteigt, sowie die Gewährung der aufschiebenden Wirkung verlangt; in Erwägung, dass gegen Urteile betreffend die Eröffnung des Konkurses ( Art. 171 SchKG ) die betreibungsrechtliche Beschwerde ausgeschlossen ist, da es sich bei der Konkursöffnung um eine Gerichtssache handelt (vgl. Art. 17 Abs. 1 SchKG ); dass gemäss Art. 19 Abs. 1 SchKG - als einzig mögliches Anfechtungsobjekt - nur der Entscheid einer oberen kantonalen Aufsichtsbehörde innert 10 Tagen nach der Eröffnung wegen Verletzung von Bundesrecht oder von völkerrechtlichen Verträgen des Bundes oder wegen Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens an das Bundesgericht weitergezogen werden kann ( BGE 122 III 34 E. 1 S. 35); dass die Beschwerdeführerin gegen die Konkursöffnung vom 29. April 2003 des Konkursrichters beim Kantonsgerichtspräsidium Zug Beschwerde erhoben hat und das Obergericht des Kantons Zug, Justizkommission, das angefochtene Urteil als Gerichtsbehörde, und nicht als kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen gefällt hat; dass aus diesen Gründen gegen das angefochtene Urteil bzw. den oberinstanzlichen kantonalen Entscheid über die Konkursöffnung ( Art. 174 SchKG )

die Beschwerde gemäss Art. 19 SchKG unzulässig ist ( BGE 118 III 4 E. 1 S. 5; vgl. Amonn/Gasser, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 6. Aufl. 1997, § 36 Rz. 59); dass ein Rechtsmittel nicht von Amtes wegen in ein anderes - hier die staatsrechtliche Beschwerde - umgewandelt werden kann, wenn eine von einem berufsmässigen Bevollmächtigten verbeiständete Partei ausdrücklich ein bestimmtes Rechtsmittel wählt ( BGE 120 II 270 E. 2 S. 272); dass die durch einen Rechtsanwalt vertretene Beschwerdeführerin ihre Eingabe an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts richtet und ausdrücklich auf die 10-tägige Beschwerdefrist Bezug nimmt, somit die Beschwerde gemäss Art. 19 Abs. 1 SchKG ergriffen hat; dass daher auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann; dass mit dem vorliegenden Urteil das Gesuch um aufschiebende Wirkung hinfällig wird; dass das Beschwerdeverfahren - abgesehen von den Fällen bös- oder mutwilliger Beschwerdeführung, in denen einer Partei oder ihrem Vertreter Bussen bis Fr. 1'500.-- sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden können - kostenlos ist ( Art. 20a Abs. 1 SchKG ); erkennt: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, der Beschwerdegegnerin (X. \_\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt Oliver Willimann, Grossmünsterplatz 9, 8001 Zürich), dem Konkursamt des Kantons Zug und dem Obergericht des Kantons Zug, Justizkommission, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 30. Juni 2003 Im Namen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.